Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Wolfratshausen

Az.: 8 C 115/21

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.: [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Wolfratshausen durch den Richter [redacted] am 17.06.2021 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin zum Ausgleich der Klageforderung den Betrag von 600,00 €, zahlbar in monatlichen Raten á 50,00 €, beginnend ab 10.07.2021, die Folgeraten jeweils fällig zum 10. des Monats.

2. Sollte die Beklagte mit einer Rate mehr als 10 Tage in Verzug geraten, wird der dann noch offene Gesamtbetrag sofort fällig.

3. Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich des Vergleichs, trägt die Beklagte.

am: 21.06.2021 08:02

Auch insoweit gelten die unter Ziffer 1. und 2. vereinbarten Ratenzahlungsbedingungen.

4. Mit der Erfüllung des Vergleichs sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis abgegolten.

II. Der Streitwert wird auf 675,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wolfratshausen
Bahnhofstr. 18
82515 Wolfratshausen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Wolfratshausen, 21.06.2021

[redacted], JVI´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle